

Information zu den neuen EU - Fahrzeugpapieren ab 01. Oktober 2005

Bezeichnung:	Bis 30.09.2005 Fahrzeugschein Fahrzeugbrief	Ab 01.10.2005 Zulassungsbescheinigung Teil I Zulassungsbescheinigung Teil II
---------------------	------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Warum eine Änderung der Fahrzeugpapiere:

- Harmonisierung des Zulassungswesens innerhalb der EU und damit weitere Realisierung der Grundfreiheiten (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs-, und Kapitalverkehr)
- Verhinderung des Missbrauchs durch zusätzliche Sicherheitsmerkmale

Was ändert sich an den Fahrzeugpapieren:

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

- Datenumfang wird angepasst, **erweiterte Daten im Vergleich zur Zulassungsbescheinigung II**
- Höhere Sicherheit durch fälschungsschwerende(s) Material, Farbe und Sicherheitskriterien
- Format bleibt unverändert

Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

- Datenumfang wird angepasst, **nur noch Grunddaten eingetragen**
- nur noch 2 Haltereintragungen statt bisher 6
- Format DIN A4 einseitig bedruckt

Gültigkeit der bisherigen Fahrzeugpapiere:

Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich nichts.

Die vor dem 01.10.2005 ausgestellten Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe bleiben gültig, bis aufgrund einer zulassungsrechtlichen Befassung mit dem Fahrzeug eine Neuausstellung (s.unten) zu erfolgen hat. Es wird keine generelle Umtauschpflicht geben!!!

Neuausstellung/Umtausch:

Beide Dokumente sind künftig durch ein Nummernsystem aneinander gebunden. D. h.:

Wird ein neues Dokument ausgestellt, muss auch das andere Dokument ersetzt werden.

Für alle Vorgänge (zum Beispiel Umschreibung mit und ohne Halterwechsel, technische Änderung, Neuzulassung, Wiederzulassung etc.), die die Erstellung eines neuen Fahrzeugscheins = Zulassungsbescheinigung Teil I erfordern, ist gleichzeitig die Erstellung eines neuen Fahrzeugbriefes = Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich.

Daher sind grundsätzlich bei jedem Gang zu Ihrer Zulassungsbehörde **beide Fahrzeugdokumente vorzulegen.**

Der **bisherige Fahrzeugbrief** wird durch die Zulassungsbehörde **eingezogen.** Auf Antrag kann dieser Kfz-Brief mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen, zurückgegeben werden.

Mitführpflicht:

Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist wie der bisherige Fahrzeugschein bei allen Fahrten **im Original** mitzuführen und bei Kontrollen an berechnigte Personen auszuhändigen.

Bei der Zulassungsbescheinigung Teil II ist wie beim bisherigen Fahrzeugbrief die Mitführung nicht vorgeschrieben und auch nicht zu empfehlen.

Stilllegung/Abmeldung eines Fahrzeuges:

Ab dem 01.10.2005 werden **keine Abmeldebescheinigungen** mehr ausgegeben.

Bei den neuen Dokumenten wird die Stilllegung/Abmeldung nicht mehr im Fahrzeugbrief eingetragen bzw. dieser durch Abschneiden der rechten unteren Ecke unbrauchbar gemacht und der Fahrzeugschein eingezogen.

Künftig wird **die Abmeldung auf der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt** und diese wieder ausgehändigt. Diesen Teil I (bitte sicher aufbewahren) legen Sie zusammen mit der Zul.-Besch.II bei der Wiederzulassung etc. vor oder übergeben ihn beim Verkauf des Fahrzeuges dem Käufer.

Somit stehen dem Fahrzeughalter immer beide Teile der Zulassungsbescheinigung zur Verfügung. Soll das Fahrzeug im EU-Ausland zugelassen werden, müssen – um Probleme zu vermeiden – bei der dort zuständigen Stelle ebenfalls beide Teile des Dokuments vorgelegt werden.

Änderung der Gebühren:

Die Gebühr für die neue Zulassungsbescheinigung Teil I erhöht sich um lediglich 0,70 €.

Die Gebühr für die Zulassungsbescheinigung Teil II bleibt wie bisher beim Brief 3,60 €.

Ausnahme: Sie sind bei der Erstzulassung nach dem 30.09.2005 im Besitz eines „alten“ Fahrzeugbriefes(= noch ohne Haltereintrag) dann wird Ihnen die Zulassungsbescheinigung Teil II kostenlos ausgestellt.

Änderung der technischen Daten:

Wegen der EU-einheitlichen Angaben sind diverse Einzeldaten anders dargestellt (Fahrzeugart, jetzt neu Fahrzeugklasse u. a.). Insgesamt werden die Daten minimiert.

In der Zulassungsbescheinigung Teil I sind die für die Zulassung und Kontrolle erforderlichen Einzeldaten **vollständig** enthalten.

In der Zulassungsbescheinigung Teil II sind lediglich die Haupt-Fahrzeugdaten aufgeführt.

Bisher war der Dateninhalt beider Papiere identisch.

Durch das neue Format und durch die Reduzierung des Datenumfanges ergeben sich für den Bürger Erleichterungen, weil sich bei Änderung der Fahrzeugtechnik die bisher im Fahrzeugbrief vorzunehmenden gebührenpflichtigen Korrekturen reduzieren. So wird beispielsweise nur noch eine der genehmigten Bereifungen eingetragen.

Änderungen der Rad-/Reifenkombinationen müssen zwar nicht mehr in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen werden - **müssen aber gesetzlich zulässig sein**. Nach wie vor gilt: alles was nicht genehmigt ist, muss mit einem Einzelgutachten „abgesegnet“ werden.

Zulassungsfreie Fahrzeuge:

Zulassungsfreie Fahrzeuge (zum Beispiel Bootstrailer, Pferdeanhänger, Leichtkrafträder) benötigen ausschließlich nur die Zulassungsbescheinigung Teil I i.V.m. dem CoC, ABE etc.

Auf Antrag kann für sie eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden.

Internationale Zulassung:

Keine Änderung beim Internationalen Zulassungsschein.

Rote Kennzeichen/Kurzzeitkennzeichen/Oldtimerkennzeichen:

Keine Änderung bei diesen Kennzeichen.

Lediglich bei Neuausstellung ändert sich das gesetzlich veröffentlichte Muster des Scheines bzw. Heftes mit den einzutragenden technischen Daten.

Nur noch 2 Haltereintragungen im Fahrzeugbrief -Zulassungsbescheinigung Teil II -:

Weil nur noch **2 Haltereinträge** auf der Zulassungsbescheinigung Teil II möglich sind, muss bei der 3. Umschreibung eines Fahrzeuges ein neuer Teil II ausgestellt werden. Ersichtlich sind nur die Halter, die auf dem Dokument eingetragen sind und die **Gesamtzahl** (nicht mehr die Namen) der Vorbesitzer. Der Käufer eines Gebrauchtwagens weiß also aus wievielter Hand das Fahrzeug kommt.

Hintergrund für diese Änderung sind **datenschutzrechtliche Bestimmungen**.

Angaben über ehemalige Fahrzeughalter gehen aber nicht verloren, sondern werden bereits jetzt im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrtbundesamtes gespeichert. Auskünfte gibt es im gesetzlich zulässigen Rahmen, wenn z. B. der Verdacht von Straftaten (Kilometermanipulationen, u. ä.) besteht.

Gesetzliche Grundlagen:

38. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtl. Vorschriften v. 24.09.2004, BGBl. 2004 Teil I Nr. 51, S.2374 ff

39. Änderungs-Verordnung vom 17.12.2004, BGBl. 2004 Teil I Nr. 68, S. 3363 f
EU-Richtlinien 1999/37/EG und 2003/127/EG

Hinweis zu längeren Wartezeiten:

Für die Umstellung auf die neuen Fahrzeugpapiere waren umfangreiche Änderungen in den EDV-Programmen der Zulassungsbehörde notwendig.

Die ersten Tage mit dem neuen Programm stellen daher hohe Anforderungen an die Mitarbeiter(innen).

Längere Warte- und Bearbeitungszeiten werden daher nicht zu vermeiden sein.

Hierfür bittet die Zulassungsbehörde um Ihr Verständnis. Vielen Dank!

Zu weiteren hier nicht aufgeführten Details, Öffnungszeiten, vorzulegenden Unterlagen usw. geben Ihnen unsere Mitarbeiter(innen) gerne Auskunft.